

# RS OGH 1996/9/5 2Ob2176/96f, 8Ob33/14g, 3Ob217/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1996

## Norm

ABGB §1109

## Rechtssatz

Die vom Bestandnehmer eingebrachten Gegenstände, die körperlich selbständig bleiben oder jedenfalls ohne Substanzschädigung des Bestandobjektes lösbar sind, kann dieser bei der Räumung des Bestandobjektes mitnehmen (hier: vom Bestandnehmer gepflanzte Bäume und Sträucher). Dieses Wegnahmerecht besteht bis zur (allenfalls zwangsweisen) Räumung, also auch nach Ende des Bestandverhältnisses, wenn der ehemalige Bestandnehmer prekaristisch oder sogar titellos weiterbenützt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2176/96f

Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 2176/96f

Veröff: SZ 69/201

- 8 Ob 33/14g

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 33/14g

Auch; nur: Aus der Rückstellungsverpflichtung des Bestandnehmers nach § 1109 ABGB folgt, dass die vom Bestandnehmer eingebrachten Gegenstände, die körperlich selbständig bleiben oder ohne Substanzbeschädigung des Bestandobjekts lösbar sind, vom Bestandnehmer bei der Räumung des Bestandobjekts mitgenommen werden dürfen. (T1)

- 3 Ob 217/16g

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 217/16g

Auch; Veröff: SZ 2017/42

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105727

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)